

Orchestervereinigung Calmbach e.V.



Satzung

- in der Fassung vom 21. März 2013 -

- in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen am 11. Juni 2013 -

§ 1

Der Verein führt den Namen „Orchestervereinigung Calmbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Wildbad-Calmbach, Landkreis Calw (nachfolgend „Verein“ genannt). Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 191 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisationen.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Baden-Württemberg.

§ 3a

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die die endgültige Entscheidung trifft. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Mitgliedschaft zu einem Zeitpunkt begründet, in dem das Mitglied noch nicht volljährig war, kann das Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Erreichen der Volljährigkeit die Mitgliedschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbands Baden-Württemberg verstößt, kann vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Schüler, Auszubildende, Studenten und Bundesfreiwilligendienstleistende sind beitragsfrei.

§ 6

Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7

Die Vereinsorgane sind: Der Vorstand
 Der Ausschuss
 Die Hauptversammlung

§ 8

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden – mit Ausnahme der Jugendleiter und des Musikervorstandes – von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlmodus für den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden erfolgt um 1 Jahr versetzt.
2. Mitglieder des Vorstandes sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter leiten nach § 26 BGB den Verein nach den Beschlüssen oder Richtlinien des Ausschusses und der Hauptversammlung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Sie erledigen die laufenden Verwaltungsgeschäfte, wobei sparsam zu verfahren ist.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
4. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstands- und Ausschuss- Sitzungen. Er erledigt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Schriftverkehr. Einmal jährlich vor der Hauptversammlung überprüft er zusammen mit dem Zeugwart die Bestände an Uniformen, Instrumenten usw.
5. Der Kassier ist für die Kassengeschäfte verantwortlich. Er ist berechtigt
 - 5.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - 5.2 Zahlungen bis zu 100,--€ (einhundert) im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - 5.3 - gestrichen -
 - 5.4 Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer, wobei eine Wiederwahl zulässig ist, haben vorher die Kassenführung zu prüfen und darüber der Versammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
 - 5.5 Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 3 notwendig ist.
6. Der Musikervorstand wird von der Musikerversammlung, an welcher alle aktiven Musiker - unabhängig von ihrem Alter - stimmberechtigt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 5 gilt nicht), auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er vertritt die Belange der Aktiven im Ausschuss des Vereins. Der Musikervorstand muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 9

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, den Jugendleitern, dem Musikervorstand und 6 Beisitzern, von denen 3 aktive Musiker sein sollen. Der Dirigent nimmt beratend an den Ausschusssitzungen teil.
2. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Ebenfalls auf Antrag von mindestens 5 Ausschussmitgliedern. Die Tätigkeit im Ausschuss ist ehrenamtlich. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, sind die mit seinem Amt verbundenen Verantwortlichkeiten mit dem Vorsitzenden abzuwickeln. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Ausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung des Vorstandes gehören oder der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 10

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Vereins und auf der Homepage des Vereins einberufen.
2. Anträge sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
4. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - 5.1 Entgegennahme der Jahresberichte, sowie der Rechnungs- und Prüfungsberichte.
 - 5.2 Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
 - 5.3 Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - 5.4 Die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder.
 - 5.5 Aufstellung und Änderung der Satzungen.
 - 5.6 Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes wegen Aufnahme von Mitgliedern.
 - 5.7 Entscheidungen bzw. über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 5.8 Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat.
 - 5.9 Auflösung des Vereines.
 - 5.10 Den Austritt aus dem „Blasmusikverband Baden- Württemberg“.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit eine qualifizierte Mehrheit nicht vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Enthaltung desselben entscheidet das Los.
7. Wahlen sind geheim mit Stimmzettel vorzunehmen. Sie können offen durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wildbad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 13

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Baden- Württemberg ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Kassier aufbewahrt.

§ 15

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zu Führung der Geschäftsstelle ist der Vorsitzende auf Basis eines Ausschussbeschlusses ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Ausschuss erlassen und geändert wird.